

Synopsis - StVV Vorlage III - 009/14

Entgeltordnungen Stadtmuseum

z. Zt. geltende Regelung (Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen- Beschluss der StVV vom 29.01.2003/Heilung des Beschlusses der StVV vom 31.01.2001))	neue Regelung																
Präambel Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für die Stadtgeschichtlichen Sammlungen beschlossen:	Präambel Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen:																
§ 1 Entgelt 1. Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird für die Nutzung der Museen ein Entgelt in Form des Eintrittspreises erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im §4 festgelegt. 2. Über Entgelte für zusätzliche Angebote, die Minderung oder den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus. 3. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Aktivitäten, bei denen die Museen Mitveranstalter sind, bei Eigenveranstaltungen und – nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen und Sonderaktionen der Museen.	I. Entgeltordnung § 1 Entgeltpflicht 1. Entsprechend § 1 Punkt 3 der Satzung des Stadtmuseums Cottbus werden für die Nutzung des Museums Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig: - Ausstellungen - Führungen - Veranstaltungen - Einräumung von Nutzungsrechten 2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum Kooperationspartner ist.																
§ 2 Entgeltschuldner Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Museen während der Öffnungszeiten gegen Entrichtung eines Entgeltes zu besuchen.	§ 2 Entgeltschuldner 1. Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter. 2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.																
§3 Fälligkeit 1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. 2. Das Entgelt wird in der Regel in bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld 1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. 2. Das Entgelt wird in der Regel in bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.																
§4 Höhe der Entgelte <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr</td><td style="text-align: right;">frei</td></tr> <tr> <td>2. Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis</td><td style="text-align: right;">0,75 €</td></tr> <tr> <td>3. Erwachsene</td><td style="text-align: right;">2,00 €</td></tr> <tr> <td>4. Erwachsene Ermäßigung</td><td style="text-align: right;">1,50 €</td></tr> </table>	1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	frei	2. Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis	0,75 €	3. Erwachsene	2,00 €	4. Erwachsene Ermäßigung	1,50 €	§4 Höhe der Entgelte <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr</td><td style="text-align: right;">frei</td></tr> <tr> <td>2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis</td><td style="text-align: right;">2,00 €</td></tr> <tr> <td>3. Einzelkarte Erwachsene</td><td style="text-align: right;">4,00 €</td></tr> <tr> <td>4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte</td><td style="text-align: right;">3,00 €</td></tr> </table>	1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	frei	2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis	2,00 €	3. Einzelkarte Erwachsene	4,00 €	4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	frei																
2. Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis	0,75 €																
3. Erwachsene	2,00 €																
4. Erwachsene Ermäßigung	1,50 €																
1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	frei																
2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis	2,00 €																
3. Einzelkarte Erwachsene	4,00 €																
4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte	3,00 €																

(Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Rentner, Schwerbehinderte -für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der -entsprechenden Nachweise/Ausweise Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen(mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt
5. Familienkarte I 2,50 € (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder) 6. Familienkarte II 4,50 € (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) 7. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis -je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt 8. Jahreskarte 12,00 € 9. Sonderausstellungen bis zu 200% Preisaufschlag 10. Eingeschränkte Nutzung bis zu 50% Preisreduzierung (zeitweilige Schließung von Teilen der Ausstellungsflächen/Ausstellungsumbau 11. Führungsentgelt (bis 1h) 1,00 € pro Person zzgl. zum Eintrittspreis 12. Spezialführungen nach Vereinbarung 100% Aufschlag zum Führungsentgelt 13. Fotoerlaubnis 1,00 € 14. Erlaubnis für nichtkommerzielle Videoaufnahmen 6,00 €	5. Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) 9,00 € 6. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen 1,00 € Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis - für 10 Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt 7. Jahreskarte Erwachsene 20,00 € 8. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtmuseums 50% Preisreduzierung (zeitweilige Schließung von Teilen der Ausstellungsflächen/Ausstellungsumbau) 9. Entgelt für öffentliche Führungen 1,00 € pro Person zzgl. zum Eintrittspreis
15. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 2, 3 und 8)	
16. Bei museumspädagogischen Aktivitäten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.	10. Bei museumspädagogischen Aktivitäten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden
	11. Einräumung von Nutzungsrechten - für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck mindestens 25,00 € höchstens 300,00 € - für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen /im Internet, durch Online-Dienste oder vergleich bare Medien - mindestens 25,00 € höchstens 300,00 €
	12. Über die Entgelte für Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet der

	Leiter des Stadtmuseums mindestens 1,50 € pro Person
	II. Besucherordnung 1. Der Besuch der musealen Ausstellungen ist für jedermann zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. 2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit. 3. Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt. Dem Besucher ist es nicht gestattet: • Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen • In den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken 4. Foto- und Videoaufnahmen können ohne Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht für nicht gewerbliche Zwecke gefertigt werden. 5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht. 6. Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschutzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
§ 5 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.	
§ 6 In - Kraft – Treten Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	§ 5 Inkrafttreten Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.